



## Landtagsbeschluss Nr. 181

**12. Landtagssitzung, XVIII. Gesetzgebungsperiode**, Dienstag, 17.11.2020

Der Entwurf der Landesregierung zum Nachtragsbudget des Landes für das Jahr 2020, die damit einhergehende Änderung des zuletzt beschlossenen Finanzrahmens und die Änderungen der Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln werden mit folgender Änderung genehmigt:

Z. 7.2 im Nachtrag zum Landesbudget 2020 lautet:

## "7.2 Sonstige Maßnahmen

Die mit Landtagsbeschluss Nr. 7 vom 21.1.2020 genehmigten Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln wären aufgrund der vorliegenden Situation in den nachfolgenden 2 Punkten abzuändern.

Die unter Punkt 3 getroffenen Festlegungen werden ersetzt durch:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Mittelumschichtungen aus dem Globalbudget Finanzen zu anderen Globalbudgets bis höchstens 2,5 % der Gesamtauszahlungen des Finanzierungsbudgets, wobei davon Zwischenbedeckungen gem. Punkt 1 nicht umfasst sind, vorzunehmen. Bis Jahresende nicht verbrauchte Mittelumschichtungen sind unverzüglich an das Globalbudget Finanzen rückzuführen. Vorsorgen in Form von Rücklagen für Folgejahre (zB aufgrund von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, Schäden aufgrund von Katastrophenereignissen) sind gem. § 46 Abs. 4 StLHG 2014 im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses aus dem Ergebnishaushalt im Globalbudget Finanzen zu treffen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Art. 19a Abs. 4 Ziffer 2 L-VG im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bedecken. Es wird festgehalten, dass die Bedeckung grundsätzlich im betroffenen Globalbudget zu erfolgen hat. Für die Abrechnungen der Sozialhilfeverbände gilt, dass auch Mittelaufbringungen deckungsfähig sind.

Punkt 5 entfällt."

Der Beschluss wurde mehrheitlich (mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ) angenommen.

Der Beschluss wurde - hinsichtlich der Änderungen - **mehrheitlich** (mit den Stimmen von **ÖVP**, **SPÖ** und **NEOS**) angenommen.

Die Übereinstimmung der Beschlussausfertigung mit der amtlichen Verhandlungsschrift wird bestätigt.

## Landtagsbeschluss Nr. 181

Übermittlung zur weiteren Veranlassung an:

• Landeshauptmann-Stv. Anton Lang

Übermittlung zur gefälligen Kenntnisnahme an:

• Landesamtsdirektion

Graz, am 17.11.2020